

72. Muß der Enteignete eine Ersatzanlage statt der Geldentschädigung annehmen, wenn die Verwaltungsbehörde im Planfeststellungsbeschluß die Anlage irrig als eine solche im Sinne von § 14 des preuß. Enteignungsgesetzes angesehen und angeordnet hat?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 7, 14.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1930 i. S. G. Genossenschaft (Bekl.) w. Reichsfreiherr zu F. (Kl.). VII 605/29.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte hat die Regulierung der alten Emscher betrieben, wobei es sich als notwendig erwies, den Fluß innerhalb des Gemeindebezirks F. in ein neues Bett abzuleiten. Dadurch wurden Flußanliegerrechte des Klägers beeinträchtigt, der bisher das Emscherwasser zur Speisung seines Schloßteichs und der Viehtränken benutzt hatte. Auf Antrag der Beklagten war ihr für das Unternehmen der Emscher-Regulierung das Enteignungsrecht verliehen worden, mit dem sie das Recht erwarb, das zur Ausführung ihrer Regulierungsanlagen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken. Die im Enteignungsverfahren vorgenommene Planfeststellung sah u. a. eine Anlage vor, die für die durch die Emscher-Regulierung bedingte Wasserentziehung Ersatz schaffen sollte. Das Wasser sollte mit einer Druckrohrleitung an diejenigen Stellen geschafft werden, wo man es bisher entnommen hatte, und auf diese Weise der frühere Zustand wieder hergestellt

werden. Die Anlage sollte aber nur auf Verlangen des Klägers hergestellt werden, weil er sich inzwischen eine andere Wasserzuführung zum Schloßteich durch eine Wasserleitung verschafft hatte. Mit diesen Maßgaben sollte der Kläger die Trockenlegung des alten Emscherbettes dulden. Außerdem waren Eigentumsbeschränkungen im Plane vorgesehen, die mit der Ausführung einer Mauer am alten Emscherbett, der Ausfüllung von Grabenflächen, der Beschaffung von Viehtränken u. dergl. zusammenhängen. Im Entschädigungsverfahren setzte der Bezirksausschuß wegen der letztgenannten Beschränkungen eine Entschädigung von 3998,80 RM. für den Kläger fest, dagegen lehnte er eine Entschädigung für die Wasserentziehung ab, weil der Kläger durch die in der Planfeststellung vorgesehene Anlage einer Druckrohrleitung eine genügende Erschanlage erhalte, bei deren Ausführung und dauernder Unterhaltung durch die Beklagte ihm aus der Entziehung des Emscherwassers kein Schaden erwachse.

Der Kläger verlangt im Rechtsweg eine anderweite Festsetzung der Entschädigung, vor allem Schadloshaltung für die Entziehung des Wassers zum Betrage von mindestens 20000 RM. Auf seinen Antrag, über den Grund dieses Anspruchs vorabzuentcheiden, erkannte das Landgericht durch Teil- und Zwischenurteil dahin, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Kläger wegen der Entziehung des Emscherwassers für seinen Schloßteich zu entschädigen. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Grundsätzlich sind zwar Zwischenurteile über den Grund des Anspruchs bei Klagen auf Erhöhung einer Enteignungsentschädigung nicht zulässig, weil die geforderte Erhöhung ihren Grund in der allgemeinen Entschädigungspflicht des Unternehmers aus Anlaß der Enteignung hat und diese Verpflichtung im Regelfall nicht streitig ist (RGZ. Bd. 77 S. 287). Hier aber handelt es sich ausnahmsweise um einen Streit über den Grund des Anspruchs, denn die Parteien streiten darüber, ob sich der Kläger wegen der Entziehung des alten Emscherwassers zur Speisung seines Schloßteichs mit einer Erschanlage zufrieden geben muß oder ob er Anspruch auf Geldentschädigung hat. Deshalb war das Grundurteil des Landgerichts zulässig. Die Revision hat insoweit auch keine Angriffe erhoben.

In der Sache selbst kann sich die Beklagte zur Begründung ihres Standpunktes nicht auf die Ergebnisse des zwischen den Parteien geführten Vorprozesses berufen, der durch ein Urteil des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1914 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Denn dort wurde nur über die Schadenserfasseransprüche, die dem Kläger bis zur Enteignung seines Anliegerrechts an der alten Emser durch die Ableitung des Flusses in das neue Bett erwachsen sind, entschieden, dagegen offen gelassen, wie er wegen der in Rede stehenden Wasserentziehung auf Grund der Enteignung zu entschädigen sei. Dieser Entschädigungsanspruch ist aber nur nach den Vorschriften des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zu beurteilen. Deshalb ist es für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht von Bedeutung, daß im Vorprozeß die Schadenserfasserpflicht der Beklagten nur soweit festgestellt worden ist, als der Schaden nicht durch das dem Kläger freigestellte Verlangen nach Herstellung der im Planfeststellungsbeschluß angeordneten Erfassanlage gemindert werden konnte. Abgesehen von der zeitlichen Verschiedenheit beider Ansprüche ergibt sich auch schon daraus, daß es sich dort um einen Schadenserfasseranspruch aus § 823 BGB. handelte, hier aber ein Enteignungsentuschädigungsanspruch für die Duldung einer Eigentumsbeschränkung, der nicht die Natur des Schadenserfasses hat, in Frage steht, die Unmaßgeblichkeit der im Vorprozeß ergangenen Entscheidung für diesen Rechtsstreit.

Zwar läßt sich schon der Planfeststellungsbeschluß des Bezirksausschusses darüber aus, ob der Kläger sich die Herrichtung der Druckrohrleitung als Ersatz für die frühere Art der Wasserzuführung zu seinem Schloßteich gefallen lassen muß. Aber für die Entscheidung der Entschädigungsfrage, über die zu befinden nicht die Aufgabe der Planfeststellung war, kommen die in jenem Beschluß niedergelegten Auffassungen nur insofern in Betracht, als der Entschädigungsfeststellungsbeschluß sie übernommen hat und auch seinerseits die Druckrohrleitung für eine geeignete und genügende Erfassanlage erklärt. Denn die Verwaltungsbehörde gründet auch für die Entschädigungsfeststellung ihren Standpunkt darauf, daß der Kläger durch die Veränderung des bisherigen Zustandes keinen Schaden erleide und darum für die Wasserentziehung keine Entschädigung zu fordern habe.

Es kann auf sich beruhen, ob schon die bloße Bereitschaft der Beklagten zur Einrichtung der Anlage den Entschädigungs-

anspruch des Klägers ausschließen könnte. Denn mit Recht hält es das Berufungsgericht für verfehlt, daß im Verwaltungsverfahren überhaupt die Entschädigungspflicht der Beklagten mit Rücksicht auf die Druckrohrleitung abgelehnt worden ist. Einen Verlust hat der Kläger schon dadurch erlitten, daß ihm die Trockenlegung des alten Emscherbettes die Wasserzuführung vom Flusse nach seinem Schloßteich durch einen Graben genommen hat. Hierfür aber war er nach § 7 des preuß. Enteignungsgesetzes in Geld zu entschädigen. Die Errichtung einer Ersatzanlage brauchte er sich nicht aufdrängen zu lassen (RGZ. Bd. 71 S. 203, Bd. 86 S. 17). Zwar kann dieser Grundsatz dadurch eine tatsächliche Einschränkung erfahren, daß der Schaden durch Anlagen ausgeglichen wird, die der Unternehmer auf Grund des § 14 a. a. D. zu errichten verpflichtet ist, oder daß infolge solcher Anlagen überhaupt kein Schaden entsteht (RZ. 1913 S. 220 Nr. 40). Aber um eine Anlage, die für das Grundstück des Klägers oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig wäre, handelt es sich bei der streitigen Druckrohrleitung nicht. Sie ist vielmehr als Ersatzanlage für die bisherige Art der Wasserzuführung vorgesehen. Der Entschädigungsgrundsatz des § 7 des Enteignungsgesetzes würde hinfällig, wenn man in solchem Falle durch falsche Einreihung der Anlage unter § 14 das Geldentschädigungsanspruch des Enteigneten vernichten könnte. Darum ist es bei der Entschädigungsfeststellung für das Gericht ohne bindende Kraft, wenn die Verwaltungsbehörde bei der Planfeststellung die Druckrohrleitung als eine Anlage im Sinne des § 14 des Enteignungsgesetzes betrachtet und auf Grund dieser Auffassung der Beklagten aufgegeben hat, sie herzurichten, sobald es der Kläger verlangt.

Brauchte sich aber hiernach der Kläger die Ersatzanlage nicht aufnötigen zu lassen, so kommt auch die Anwendung des § 254 BGB. zu seinem Nachteil nicht in Frage, sofern diese Vorschrift auf den Entschädigungsanspruch des Enteigneten überhaupt anwendbar sein sollte.

Wieweit bei der Bemessung der dem Kläger zustehenden Geldentschädigung die Möglichkeit einer zweckentsprechenden Zuleitungsanlage zu berücksichtigen sein wird, ist in diesem Abschnitt des Rechtsstreits nicht zu entscheiden. Diese Frage gehört in das Beträgsverfahren.